

Vertragsbestimmungen der Musikschule beider Frenkentäler, msft



Gültig ab 01.01.2021

Aufnahmeberechtigung

1. Die Musikschule nimmt Schülerinnen und Schüler, welche in einer der Mitgliedsgemeinden wohnhaft sind, ab Beginn der Schulpflicht bis zum Abschluss der Sekundarstufe II, auf.
2. Mit Unterzeichnung des Meldeblattes akzeptieren die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler die nachfolgenden Vertragsbestimmungen. Durch die schriftliche Unterrichtsbestätigung der Musikschule wird der Unterrichtsvertrag definitiv abgeschlossen.

An- und Abmeldung

3. Der Eintritt in die Musikschule ist jeweils auf Semesterbeginn möglich. Eine Abmeldung muss bis am 15. Mai resp. 15. November auf das jeweilige Semesterende erfolgen. Ein vorzeitiger Austritt gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Kostenbeiträge. **Schülerinnen und Schüler, welche die Sekundarstufe II oder eine gleichwertige Erstausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, sind verpflichtet sich spätestens auf den nächstfolgenden Meldeschluss abzumelden.**

Vertrag

4. Der Vertrag für den Unterricht wird mittels schriftlicher Bestätigung auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er verpflichtet zum Besuch während mindestens eines Semesters, Aufbaukurse zwei Semester fix.
5. Ensemble- und Orchestermitglieder, welche keinen Instrumentalunterricht an der msft oder einer interkommunal anerkannten Musikschule besuchen, bezahlen den doppelten Ensemblebeitrag. Die Abklärung über die musikalischen Voraussetzungen für die Teilnahme im Ensemble ist in der Verantwortung der Ensembleleiter. Mindestens ein Ensemblemitglied muss den Instrumentalunterricht an der msft besuchen. Der Chor ist von dieser Regelung ausgenommen.
6. Ein Wechsel des Instrumentalfachs oder eine Änderung der Lektionslänge ist jeweils schriftlich bis spätestens am 15. Mai resp. 15. November zu beantragen. Der Antrag wird für das nachfolgende Semester wirksam.

Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten

7. Das Semestergeld wird von den Erziehungsberechtigten bzw. von den volljährigen Musikschülerinnen und Musikschülern geleistet und deckt die Kosten für mindestens 18 Unterrichtslektionen. Diese Zahlung beinhaltet die Aufwendungen für den Unterricht, die Verwaltung, die Infrastruktur und die Musikinstrumente. Der Kostenbeitrag wird pro Jahreslektion erhoben. Berechnungsgrundlage sind die effektiven Kosten der Musikschule. Der Kostenbeitrag darf einen Drittel der effektiven Kosten der Jahreslektion nicht übersteigen. Grundlagen sind die Aufwendungen und Erträge gemäss Budget.
8. Die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Musikschüler und der volljährigen Musikschülerinnen werden halbjährlich zu Beginn des Semesters in Rechnung gestellt. Die Semesterrechnung ist innert 30 Tagen nach Erhalt zu bezahlen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist werden Mahngebühren fällig. Ab der 2. Mahnung werden Fr. 20.— und ab der 3. Mahnung zusätzlich Fr. 40.—Mahngebühren verrechnet. Die Mahngebühren bleiben auch bei vollständiger Bezahlung der Semestergebühr vollumfänglich geschuldet.

Publikation der Kostenbeiträge

9. Der Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten und der volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler pro Jahreslektion wird jeweils vor Beginn des Schuljahres publiziert.
10. Die Publikation erfolgt durch die Mitgliedsgemeinden in ihren amtlichen Publikationsorganen.

Unterstützung der Musikschülerinnen und Musikschüler durch die Gemeinden

11. Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Musikschüler und Musikschülerinnen können ein Gesuch um Gewährung von Sozialbeiträgen stellen.

12. Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Musikschüler und Musikschülerinnen überreichen das Anmeldeformular der Musikschule (auf dem Formular ist der Hinweis, dass eine eventuelle finanzielle Unterstützung der Einwohnergemeinde möglich ist). Die Musikschule stellt den ganzen Betrag den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Musikschülern und Musikschülerinnen in Rechnung. Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Musikschüler und Musikschülerinnen richten ein Gesuch um finanzielle Unterstützung an die Wohngemeinde. Nach Gutheissung des Gesuches um Unterstützung wird gegen Nachweisung der Zahlung an die Musikschule ein Betrag nach dem gemeindeinternen Sozialschlüssel an die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Musikschüler und Musikschülerinnen vergütet.

Rückerstattung

13. Die Schülerinnen und Schüler haben bei Verhinderung der Lehrperson Anspruch auf Unterricht. Die Musikschule ist berechtigt, den Unterricht mit einer Stellvertretung durchzuführen.
14. Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Musikschüler/innen werden ab der 3. Lektion pro Semester anteilmässig zurückerstattet, wenn der Unterricht wegen Krankheit oder Unfall der Lehrperson ersatzlos ausfällt. Absenzen, verursacht durch künstlerische Aktivitäten der Lehrperson, werden nach- resp. vorgeholt oder die Lektionen werden durch eine Stellvertretung erteilt. Fällt der Unterricht aus anderen Gründen ersatzlos aus, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.
15. Bei krankheitsbedingten Ausfällen der Schülerin oder des Schülers besteht gegen Vorweisung eines Arztzeugnisses Anspruch auf anteilmässige Gutschrift des Kostenbeitrages ab der 3. Lektion.
16. Kein Anspruch auf Rückerstattung des Kostenbeitrages besteht bei Stundenausfällen wegen Schulanlässen (Schulreise, Lager, Sporttag etc.), gesetzlichen Feiertagen, Schulferien und persönlichen Versäumnissen der Schülerin oder des Schülers.
17. Bei Wegzug während des Semesters aus einer dem Zweckverband Musikschule beider Frenkentäler angeschlossenen Gemeinde kann das Schulgeld anteilmässig zurückerstattet werden. Diese Regelung gilt auch beim Besuch der Rekrutenschule.

Unterrichtsort

18. Der Instrumentalunterricht findet am Wohnort, am Schulort, in einer Nachbargemeinde oder am Standort der Instrumente statt.
19. Der von der Musikschule des Wohnorts nicht angebotene Unterricht kann im Rahmen des interkommunalen Austauschs an einer anderen Musikschule im Kanton oder an der Musikakademie Basel besucht werden.

Unterrichtszeiten

20. An der Musikschule kann von Montag bis Samstag unterrichtet werden.
21. Eine Lektion Gruppenunterricht dauert 50 Minuten.
22. Im Instrumentalbereich dauert eine Lektion Einzelunterricht mindestens 40 Minuten.
23. Die Musikschule kann im Einzelunterricht Teillektionen von mindestens 25 Minuten Dauer anbieten.

Schuljahr, Schulferien, Gesetzliche Feiertage

24. Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion legt Anfang und Ende des Schuljahres sowie die Schulferien und die schulfreien Tage fest. Die Termine werden mindestens 18 Monate vor Beginn des Schuljahres allen Schulbeteiligten mitgeteilt und in den Medien veröffentlicht.

Instrumente

25. Die Schüler und Schülerinnen stellen grundsätzlich ihr Instrument und das Notenmaterial selber zur Verfügung.
26. Mietinstrumente sind Musikinstrumente, welche in den Aufbaukursen zeitlich befristet eingesetzt werden. Sie werden an Schülerinnen und Schüler gegen eine vom Schulrat auf Antrag der Schulleitung festgelegte Mietgebühr vermietet. Die Anschaffung und der Unterhalt der Instrumente wird vom Zweckverband Musikschule beider Frenkentäler finanziert und ist dessen Eigentum.
27. Leihinstrumente sind Musikinstrumente, welche Schülerinnen und Schülern in Ensembles zusätzlich zu ihrem eigenen Instrument zeitlich befristet zur Verfügung gestellt werden. Die Anschaffung und der Unterhalt der Instrumente wird vom Zweckverband Musikschule beider Frenkentäler finanziert und ist dessen Eigentum.